



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Kantonszahnärztlicher Dienst

**Teresa Leisebach, Dr. med. dent.**  
**Kantonszahnärztin, MPH**  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 21  
Fax +41 43 259 51 63  
kzd@gd.zh.ch  
www.kantonszahnarzt.zh.ch

An die Gemeinden des Kantons Zürich

8. Dezember 2017

### **Inkrafttreten des revidierten Zahnarztтарifs per 1. Januar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den revidierten Zahnarztтарif, den die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft und ihre Tarifpartner, die Unfall- (UV), Militär- (MV) und Invalidenversicherung (IV) im vergangenen Mai unterzeichnet haben.

Die Revision des Zahnarztтарifs, die sich auch auf die soziale Zahnmedizin auswirken wird, dauerte mehrere Jahre und musste langwierige Hürden nehmen. Zwischen Bekanntmachung der Unterzeichnung und der Inkraftsetzung per anfangs 2018 liegt eine kurze Zeitspanne, die alle Beteiligten vor eine grosse Herausforderung stellt. Details sind auch der Zahnärzteschaft, der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte (VKZS) und der Gesundheitsdirektion erst seit kurzem bekannt. Deshalb konnten wir Sie leider nicht früher verlässlich informieren.

#### **Allgemeines zum revidierten Zahnarztтарif**

Der bisherige Zahnarztтарif aus dem Jahr 1994 bildete in vielen Fällen nicht mehr den aktuellen Stand der Zahnmedizin ab. Dies machte eine Revision dringend notwendig, damit die heute üblichen und als wissenschaftlicher Standard definierten Behandlungsmethoden angewendet und korrekt abgerechnet werden können.

Ausserdem wurde während über 20 Jahren in den Bereichen, in denen der Sozialtarif (auch «SUVA-Tarif» genannt) angewendet wird, keine Anpassung an die Teuerung vorgenommen.

Die bisherige Struktur des Tarifs mit Leistungspositionen, Taxpunktzahl und Taxpunktwert wird beibehalten. Durch die Digitalisierung des Tarifs werden die Behandlungen nur noch nach strikten, elektronisch hinterlegten Vorgaben abrechenbar sein. Der Zahntechnikertarif ist integriert in den Zahnarztтарif UV/MV/IV.

Für die zuständigen Ämter und Behörden ist es wichtig, die Auswirkungen der Tarifrevision auf die soziale Zahnmedizin und die Schulzahnmedizin zu kennen.



## **Auswirkungen**

Der Tarif, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018, wird Grundlage sein für zukünftige Abrechnungen von Zahnbehandlungen bei Personen mit Anspruch auf

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- wirtschaftliche Hilfe
- Nothilfe im Asylbereich
- Behandlungsbeiträge im Rahmen der Schulzahnmedizin.

### **a) Teuerung und Preisanpassungen**

Der bisherige Tarif basierte auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 1992 und war daher seit Langem für die Leistungserbringer nicht mehr kostendeckend. Seither erfolgte ein Anstieg der Preise um ca. 18%. Ferner wurden im revidierten Tarif einige Preisanpassungen vorgenommen. Dies betrifft auch gewisse Behandlungen in der Kinderzahnmedizin / Schulzahnmedizin.

Die Schulbehörden werden in einem separaten Schreiben der Gesundheitsdirektion ebenfalls informiert.

Der Zahnarzttarif UV/MV/IV, der mit den eidgenössischen Sozialversicherern UV/MV/IV ausgehandelt wurde, führt dazu, dass die Leistungen in den Bereichen Schulzahnmedizin und soziale Zahnmedizin nach vielen Jahren wieder annähernd kostendeckend erbracht werden können.

### **b) Verschiedenes**

Der revidierte Tarif wird auch mit sich bringen, dass die betroffenen Ämter – sofern vorhanden – die Software zur Überprüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen anpassen müssen.

Nach wie vor gelten für die soziale Zahnmedizin die Kriterien wirtschaftlich, einfach, zweckmässig. Die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte (VKZS) wird in der kommenden Zeit die Empfehlungen dem revidierten Tarif anpassen.

Eine angemessene Mundhygiene und die Mitwirkung seitens der Patienten werden weiterhin wichtig sein als Basis für ein gutes Behandlungsergebnis.

### **Leistungserbringer**

Für die Zahnärzteschaft laufen derzeit Schulungen zum revidierten Zahnarzt-Tarif. Die Gesundheitsdirektion und die Zahnärzte-Gesellschaft SSO Sektion Zürich werden zu gegebener Zeit dafür besorgt sein, dass die Leistungserbringer des Kantons Zürich im Bereich soziale Zahnmedizin vertiefte Kenntnisse erwerben können.

Die betroffenen Ämter werden auch künftig kompetent beraten durch die Bezirkszahnärztinnen und -zahnärzte (Beratende Zahnärztinnen und Zahnärzte).



### **Empfehlungen zur Einführung des revidierten Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV**

Sie finden den revidierten Tarif und verschiedene wichtige Informationen dazu sowie den Zahntechnikertarif unter [www.dentotar.ch/downloads/#c206](http://www.dentotar.ch/downloads/#c206)

Der Tarif basiert im UV/MV/IV-Bereich und überall dort, wo sich Tarifregelungen bisher auf den «Sozialtarif» oder «SUVA-Tarif» bezogen haben, neu auf dem Taxpunktwert von CHF 1.00. Der Taxpunktwert des Zahntechnikertarifs beträgt ebenfalls CHF 1.00.

Wir empfehlen für den Bereich soziale Zahnmedizin in der Übergangszeit folgendes Vorgehen:

- Laufende Behandlungen bzw. Behandlungen mit Kostenvoranschlägen, die vor dem 1. Januar 2018 gutgesprochen werden, werden von den Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Regel bis spätestens am 30. Juni 2018 entsprechend ausgeführt und nach altem Tarif in Rechnung gestellt.
- Neue Behandlungen ab 1. Januar 2018 sind nach revidiertem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV zu veranschlagen, zu bewilligen und abzurechnen.
- Kieferorthopädische Behandlungen, die sich in der Regel über eine längere Zeitspanne erstrecken, sind bei Abschluss einer Behandlungsphase gemäss Kostenvoranschlag nach altem Tarif abzurechnen. Für eine allfällige weitere Behandlungsphase reicht der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin einen neuen Kostenvoranschlag nach revidiertem Tarif ein, der neu überprüft und bewilligt werden muss.
- Ebenso sind Behandlungen von Patientinnen und Patienten mit schwierigen Bedingungen, deren Behandlungen sich aus Kooperationsgründen über eine längere Zeitspanne erstrecken, bei Abschluss einer Behandlungsphase gemäss Kostenvoranschlag nach altem Tarif abzurechnen. Für eine allfällige weitere Behandlungsphase reicht der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin einen neuen Kostenvoranschlag nach revidiertem Tarif ein, der neu überprüft und bewilligt werden muss.

Vermutlich wird es noch einige Zeit dauern, während der beide Tarife in Gebrauch sind.

Die Zahnärzteschaft wird von der Gesundheitsdirektion ebenfalls in diesem Sinne informiert.



## **Der revidierte Zahnarztтарif UV/MV/IV – das Wichtigste in Kürze**

Der revidierte Tarif tritt **per 01.01.2018 in Kraft**.

Der Tarif bildet den **aktuellen Stand der Zahnmedizin** mit den heutigen, als wissenschaftlicher Standard definierten Behandlungsmethoden ab.

Die **Tarifstruktur bleibt** erhalten.

Der revidierte Tarif berücksichtigt die **Teuerung** von mehr als 20 Jahren in der Höhe **von 18%**.

Der **Taxpunktwert** beträgt **CHF 1.00**.

Der **Zahntechnikertarif** ist in den Zahnarztтарif **integriert** und basiert ebenfalls auf einem Taxpunktwert von CHF 1.00.

Der revidierte Tarif hat in allen Bereichen Gültigkeit, die sich bisher auf den «SUVA-Tarif» oder «Sozialtarif» abstützten.

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt den Zahnärztinnen und Zahnärzten

- bis Ende 2017 geplante und gutgesprochene Behandlungen **bis zum 30. Juni 2018 nach bisherigem Tarif** abzurechnen;
- wo dies nicht möglich ist, zu gegebener Zeit die Behandlungsphase abzurechnen;
- **ab 01.01.2018 neue Behandlungen zum revidierten Tarif** zu veranschlagen.

Es ist mit einer längeren **Übergangszeit** vom bisherigen zum revidierten Tarif zu rechnen.

Die Organisationen, Behörden und die Zahnärzteschaft werden weiter informiert.

Wie bisher überprüfen die **Beratenden Zahnärzte und Zahnärztinnen** die Behandlungspläne und Kostenvoranschläge auf **Wirtschaftlichkeit, Einfachheit und Zweckmässigkeit**.

Eine adäquate **Mundhygiene und Mitwirkung seitens der Patienten** ist nach wie vor wichtig.



Die Gesundheitsdirektion und die Zahnärzte-Gesellschaft SSO Sektion Zürich werden Sie weiter informieren.

Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen, dass es auch im Bereich der sozialen Zahnmedizin möglich sein wird, nach einer Übergangszeit rasch und flächendeckend den revidierten Tarif, der insgesamt mehr Transparenz bringen soll, zu implementieren.

Für Auskünfte wenden Sie sich an

- Dr. med. dent. Teresa Leisebach, Kantonszahnärztin,  
teresa.leisebach@gd.zh.ch, 043 259 52 23
- RA lic. iur. Barbara Rutz, Juristische Sekretärin,  
barbara.rutz@gd.zh.ch, 043 259 24 97
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO Sektion Zürich,  
sekretariat@sso-zuerich.ch, 044 210 22 33

Freundliche Grüsse



Dr. Teresa Leisebach

Beilage:

- Schreiben der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO an die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte VKZS zum revidierten Zahnarzt-Tarif

Kopie an:

- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich
- Sozialkonferenz Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Stadtverwaltung Uster Abteilung Soziales, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster

Sekretariat/Secrétariat  
Münzgraben 2, Postfach, CH-3001 Bern  
Telefon 031 313 31 31, Fax 031 313 31 40  
E-mail: sekretariat@sso.ch  
CHE 105.830.570 MWST

Vereinigung der Kantonszahnärzte  
Herr Dr. med.dent. Peter Suter  
Schuelgass 9  
6215 Beromünster

Bern, 8. September 2017

### **Revidierter Zahnarzttarif UV/MV/IV ab 01.01.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Suter

Die eidg. Sozialversicherer UV/MV/IV und die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO haben den revidierten Zahnarzttarif im Mai 2017 unterzeichnet. Der Tarif bildet nun wieder die moderne Zahnmedizin mit einem aktualisierten Leistungskatalog ab. Für Patienten und Versicherer wird die Abrechnung transparenter.

Nachstehend einige Kernpunkte zum revidierten Tarif:

- Der revidierte Tarif tritt am 1.1.2018 in Kraft. Die bis Ende 2017 erbrachten Leistungen werden noch nach dem alten Tarif abgerechnet. Die vor Ende 2017 erteilten Kostengutsprachen behalten Ihre Gültigkeit.
- Der revidierte Tarif bildet die Leistungen der modernen Zahnmedizin wieder korrekt ab: Neue Techniken wurden in den aktualisierten Leistungskatalog integriert. Dadurch entfällt die Abrechnung nach Analogiepositionen, was die Abrechnung für den Patienten verständlich und transparent macht.
- Durch die Anpassung des Versicherungstarifs wird der Kostenunterschied zwischen Privatbehandlungen und Versicherungsfällen kleiner.
- Der revidierte Zahnarzttarif bewirkt Änderungen in der Abrechnung mit den Unfallversicherern, der Militärversicherung und der IV und betrifft 2 – 3 % der jährlichen zahnmedizinischen Gesamtkosten. In diesem Versicherungsbereich wird die seit 1992 nicht ausgeglichene Kostensteigerung teilweise angepasst.
- Für Behandlungen zulasten der Krankenkassen bleibt vorerst der bisherige Tarif in Kraft.

- Abrechnungen über Sozialdienste und Ergänzungsleistungen erfolgen entsprechend der im kantonalen Gesundheitsgesetz oder auf Verordnungsstufe verankerten Bestimmungen. Wird dort auf den SUVA-Tarif referenziert, so kommt der revidierte Tarif zur Anwendung, der die aufgelaufene Teuerung teilweise berücksichtigt und somit eine Kostensteigerung von ca. 16 – 18 % mit sich bringt.
- Zu beachten gilt, dass der revidierte Zahnarzttarif und der neue Zahntechnikertarif zusammenhängen, d.h. nur gemeinsam verwendet werden dürfen (nicht möglich ist also die Abrechnung nach dem bisherigen Zahnarzttarif, aber Verwendung des neuen Zahntechnikertarifs oder umgekehrt).
- Einzelne Leistungen sind im revidierten Tarif etwas teurer. Viele bisher nicht abrechenbare Leistungen sind aber durch moderne Techniken schneller erbracht und dadurch günstiger geworfen.
- Veraltete Behandlungen wurden im Tarif gestrichen (z.B. Kongruenz-Orthopantomografie, Devitalisationspasteneinlagen, WB ohne Längenmessung, viele Tarifziffern für Amalgamfüllungen etc.).

Wir sind überzeugt, dass dieser revidierte Zahnarzt-Tarif auch auf Kantonzahnarzzebene deutliche Erleichterungen bringen wird und ebenso dem Schutz der Patienten zu Gute kommt.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT SSO

Präsident



Beat Wäckerle  
Dr. med.dent.

Leiter Tarifdelegation



Christian Bless  
Dr. med.dent.

Sekretär



Simon Gassmann  
Rechtsanwalt, LL.M.